

## Satzung AKSB e.V.

### Präambel

In der AKSB - Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland e.V. - arbeiten Verbände und Einrichtungen der katholisch-sozial orientierten politischen Bildung zusammen, um politische und gesellschaftsbezogene Bildungsarbeit anzuregen, zu fördern und zu koordinieren.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AKSB – Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (kurz: AKSB e.V.).
- (2) Sein Sitz ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der überregionalen katholisch-sozial orientierten politischen Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, speziell durch die
  1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  3. allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO
  4. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern insbesondere über Fragen der katholisch-sozial orientierten politischen Bildung und deren zeitgemäße Weiterentwicklung in Methodik und Didaktik
  2. die Förderung der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, vornehmlich in Fragen der katholisch-sozial orientierten politischen Bildung;
  3. die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber zentralen politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen und Organisationen
  4. die Kooperation mit anderen zentralen Stellen und die Pflege internationaler Kontakte für den Bereich der politischen und sozialen Bildungsarbeit
  5. die Beschaffung und Verteilung von Mitteln für die katholisch-sozial orientierte politische Bildung mit Jugendlichen und Erwachsenen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können pädagogisch eigenverantwortliche Einrichtungen und Verbände von zentraler oder überregionaler Bedeutung sein, für welche die katholisch-sozial orientierte politische Bildung Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist und die zur kontinuierlichen Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft bereit und in der Lage sind.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet zunächst über eine Anwartschaft für zwei Jahre; danach entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig darüber.  
Mitglieder im Status der Anwartschaft haben beratende Stimme. Sie können sich in allen Arbeitsfeldern der Arbeitsgemeinschaft beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, seinen Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft zur Mitarbeit und Beitragszahlung wenigstens zwei Jahre lang nicht nachgekommen ist oder der Arbeitsgemeinschaft schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Bundeszentrale oder überregionale Zusammenschlüsse, die überwiegend aus Mitgliedern bzw. aus Arbeitsbereichen von Mitgliedern bestehen sowie Einrichtungen und Verbände, die katholisch-sozial orientierte politische Bildung anregen, fördern oder auch in gewissem Umfang leisten, können sich auf Beschluss des Vorstandes an den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beteiligen. Die Mitarbeit kann auf bestimmte Aufgaben und Personen eingegrenzt und in der Dauer befristet werden. Mitarbeit von voraussichtlich mehr als zweijähriger Dauer bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitarbeitende Einrichtungen und Verbände können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
  1. je Mitglied nach § 4 (1) eine für die Dauer der Mitgliederversammlung zur Vertretung berechtigte Person; die Berechtigung zur Vertretung ist, sofern sie nicht vorliegt, nachzuweisen.
  2. die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (1)
  3. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nach § 12.

- (2) An der Mitgliederversammlung nehmen beratend teil:
1. die beratenden Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (3)
  2. je Verband und je Einrichtung, die nach § 4 (2) die Anwartschaft auf die Mitgliedschaft erworben haben, eine zur Vertretung berechnigte Person
  3. die Leitungen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingerichteten Arbeits-, Fach- und Projektgruppen oder von diesen benannte zur Vertretung berechnigte Personen
  4. weitere Vertretungen von Mitgliedern sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle
  5. die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen gemäß § 7 (4).
- (3) Als Gäste können teilnehmen:
1. die vom Vorstand eingeladenen Personen
  2. je Zusammenschluss, Einrichtung und Verband, die nach § 4 (4) in der AKSB mitarbeiten, eine zur Vertretung berechnigte Person.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die auf Grund der § 6 (2) und § 6 (3) an der Mitgliederversammlung teilnehmen, von einzelnen Beratungspunkten ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Übertragung der Stimme von Mitglied zu Mitglied ist nicht möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine elektronische Einberufung ist zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der entsprechend § 6 (1) stimmberechnigten Personen beschlussfähig.
- Mitglieder (nach § 4 (1)) können bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Der Antrag auf Ergänzung ist den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Versammlung in Textform bekanntzumachen.
- (8) Die/der Vorsitzende ist berechnigt, für die unter § 7 (2) und (3) genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung Online-Mitgliederversammlungen einzuberufen und abzuhalten. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Online-Versammlungsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist. Sie darf den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen. Mischformen zwischen Versammlungen mit persönlicher Präsenz und Onlineformen sind nicht zulässig.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 6 (7). Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich. Anträge nach § 7 (2) können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (2) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

- (3) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- (4) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden (§ 8 (1) 1), Wahl und Abberufung des/der zweiten Vorsitzenden, und der weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 8 (1) 2, 3).  
Die/der Vorsitzende (§ 8 (1) 1), die/der zweite Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 8 (1) 2, 3) werden für eine gemeinsame Amtsperiode von drei Jahren gewählt.  
Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, soll in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode erfolgen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wahlen von Mitgliedern des Vorstands nach § 8 (1) finden geheim statt.
- (5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für eine gemeinsame Amtsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist auf zwei weitere Amtsperioden begrenzt. Scheidet eine gewählte Person während der Amtsperiode aus, soll in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine Wahlordnung erlassen. Diese Wahlordnung darf den Regelungen der Satzung nicht widersprechen.
- (7) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstandes
- (8) Genehmigung-des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsberichte des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, die Arbeitsberichte der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzten Arbeits-, Fach- und Projektgruppen sowie den Bericht über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung
- (10) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- (11) Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
- (12) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 (2) und § 4 (3)
- (13) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins (§ 14)
- (14) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15).

## **§ 8 Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
  1. die/der Vorsitzende
  2. die/der zweite Vorsitzende
  3. drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, die die Mitglieder vertreten, wobei regionale, funktionale und geschlechtergerechte Gesichtspunkte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Mitglied mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.
- (3) Ferner kann beratend je eine Vertretung teilnehmen:
  1. des Generalsekretariats des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
  2. des Kommissariats der deutschen Bischöfe

3. des für Jugend- und Erwachsenenbildung zuständigen Arbeitsbereiches im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

## **§ 9 Vertretung des Vereins**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden bzw. die erste Vorsitzende allein vertreten. Ist der/die erste Vorsitzende verhindert, so wird er/sie durch den zweiten Vorsitzenden bzw. die zweite Vorsitzende vertreten. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung über den baren Auslagenersatz hinaus, d. h. als pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung), erhalten. Über Art und Höhe der den baren Auslagenersatz übersteigenden Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein, damit die Ehrenamtlichkeit gewahrt bleibt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  1. Vertretung des Vereins nach außen,
  2. Koordination der Aufgaben der Mitglieder,
  3. Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
  4. Erstellung einer Geschäftsordnung für seine eigene Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
  5. Entscheidung über den Abschluss von Rechtsgeschäften. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  6. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Erarbeitung eines Beschlussvorschlages zur Jahresrechnung und zur Verwendung des Jahresergebnisses für die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Außerordentliche Vorstandssitzungen finden auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder statt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## § 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedient sich der Verein eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.
- (2) Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Seine/ihre Aufgabe ist es, einen Geschäftsverteilungsplan und den jährlichen Rechnungsbericht für die Prüfung zu erstellen, den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Er/sie ist besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin nach § 30 BGB und in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Die Geschäftsführung informiert ferner den Vorstand unverzüglich bei einer Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren.
- (5) Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten zu geben.
- (6) Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung vgl. § 10 (2) 4, die nicht Satzungsbestandteil ist.

## § 13 Bestimmung der Mehrheit

- (1) Bei Beschlüssen und Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen neben den in § 7 (1) und (6), § 14 und § 15 geregelten Fällen Beschlüsse über die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes (§ 7 (4)) und den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7(12)).

## § 14 Satzungsänderung

Über Anträge auf Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 15 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder i.S. von § 4 (1) einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die anstehende Auflösung hervorgehen muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Andernfalls fällt es an den Verband der Diözesen Deutschlands mit demselben Verwendungszweck.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 17 Übergangsregelung**

beschlossen auf der AKSB Mitgliederversammlung am 22.11.2011 in Stuttgart; geändert in § 4 (3) und § 6 (6) auf der AKSB-Mitgliederversammlung am 28.11.2012, ratifiziert durch die Mitgliederversammlung des e.V. am 28.01.2013. Änderung § 9 Abs. 2 der Satzung, beschlossen auf der AKSB-Mitgliederversammlung am 25.11.13 in Ludwigshafen.

---

geändert auf der Mitgliederversammlung in Cloppenburg-Stapelfeld am 27.11. 2019 in § 6, (Mitgliederversammlung), § 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung), § 10 (Aufgaben des Vorstandes), § 12 (Geschäftsführung), § 13 (Bestimmung der Mehrheit), eingetragen am 20.10.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn (VR 3672).